Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit für Kundenvorgaben aus Sicht eines Automotivezulieferers

In der Automobilindustrie ist die Zusammenarbeit zwischen Automobilherstellern bzw. Original Equipment Manufacturer (OEM) und Zulieferern eng verknüpft. Der OEM übernimmt typischerweise die Gesamtverantwortung für das Fahrzeugkonzept, gibt dem Zulieferer funktionale Anforderungen und schreibt oft auch konkrete technische Vorgaben für einzelne Bauteile vor. Die Zulieferer wiederum setzen diese Anforderungen um und entwickeln entsprechende Komponenten, die in die Serienproduktion übergehen.

Diese arbeitsteilige Struktur wirft haftungsrechtlich bedeutsame Fragen auf: Trägt der Zulieferer die Verantwortung für Konstruktionsmängel, wenn diese auf verbindlichen Vorgaben des OEM beruhen? Ist der Zulieferer verpflichtet, die Vorgaben kritisch zu hinterfragen? Und haftet er für Schäden, die auf solchen Vorgaben beruhen?

Diese Fragen sind besonders brisant angesichts millionenfach verbauter Teile und potenziell enormer Schadensersatzforderungen. Das Landgericht Stuttgart befasste sich mit dieser Problematik und führte aus, unter welchen Voraussetzungen eine Haftung des Zulieferers abzulehnen ist.[1]

Urteil des LG Stuttgart: Hintergründe des Rechtsstreits

Im Zentrum des Rechtsstreits stand ein Kunststoffteil – ein Kühlwasserauslaufstutzen –, das ein Zulieferer für einen großen Automobilhersteller nach detaillierten Kundenvorgaben konstruiert und produziert hatte. Auf Grundlage der Vorentwicklung eines Wettbewerbers des Zulieferers betraute der OEM den Zulieferer zunächst mit der Entwicklung einer Ladeluftverteilung. Der Zulieferer wurde anschließend auch mit der Konstruktion und Lieferung eines Kühlwasserauslaufstutzens für den Serieneinsatz beauftragt.

Für die Serienfertigung überließ der OEM dem Zulieferer eine Konstruktionszeichnung, die aus der Vorentwicklung des Wettbewerbers stammte. Darin war eine Konstruktion mit einem sogenannten Zwei-Loch-Flansch vorgegeben.

Nach der Integration in die Serienproduktion kam es bei einer erheblichen Anzahl von Fahrzeugen zum Austritt von Kühlwasser an der Schnittstelle des Kühlwasserauslaufstutzens mit dem Zylinderkopf, was wiederum zu Motorschäden führte. Bei der Untersuchung schadhafter Teile stellte sich heraus, dass die Position eines der drei Anschraublöcher des Kühlwasserstutzens, durch die die Schrauben gezogen werden müssen, mit denen der Kühlwasserauslaufstutzen bei der Montage an der Ladeluftverteilerleitung angeschlossen wird, von den

[1] Urteil des LG Stuttgart vom 9. Oktober 2019, Az. 10 O 193/13.

Konstruktionszeichnungen abweicht und nicht maßgenau sitzt.

Der OEM forderte vom Zulieferer Schadensersatz in Millionenhöhe, da die Undichtigkeiten auf einen vermeintlichen Produktmangel zurückzuführen seien. Dem Zulieferer seien Konstruktions- und Herstellungsfehler unterlaufen, denn er habe trotz seiner Entwicklungsverantwortung eine ungeeignete Konstruktion gewählt. Insoweit seien die Konstruktionsvorgaben des OEM nicht unumstößlich gewesen, vielmehr hätte der Zulieferer es schuldhaft versäumt, im Rahmen einer Fehler-Möglichkeits-und-Einfluss-Analyse (FMEA) erforderliche Anpassungen zu identifizieren,

Der Zulieferer argumentierte, seine Konstruktionsverantwortung habe sich ausschließlich – und lediglich eingeschränkt – auf den Kühlwasserauslaufstutzen bezogen, nicht jedoch auf die Verbindung zum Zylinderkopf. Vor allem aber habe er das Bauteil exakt nach den Vorgaben des OEM gefertigt. Der angebliche Konstruktionsfehler sei allein auf die fehlerhafte Kundenvorgabe zurückzuführen. Die Undichtigkeit sei vielmehr auf die mangelhafte Montage des OEM zurückzuführen – diese entspräche nicht dem Stand der Technik und wurde auch nicht im Einklang mit den eigenen Montagevorgaben des OEM durchgeführt.

Entscheidungsgründe

1. Keine Haftung bei ausschließlicher Umsetzung von Kundenvorgaben?

Das Landgericht Stuttgart stellte fest, dass sich die vom Zulieferer entwickelte Konstruktion nicht für die vorgesehene Verwendung eigne, da sie nicht die erforderliche Dichtigkeit aufweise. Sie sei daher mangelhaft.

Für diesen Mangel hafte der Zulieferer allerdings nicht, wenn der Mangel – wie hier – auf eine konkrete und verbindliche Vorgabe des Auftraggebers zurückzuführen ist. § 645 Abs. 1 BGB sei in diesem Fall einschlägig: Danach trägt der Besteller das Risiko, wenn der Unternehmer aufgrund seiner Anordnungen fehlerhaft arbeiten musste. In der Begründung führte das Gericht aus:

> *„Soweit ein Werkunternehmer ein Werk gemäß den ausdrücklichen Vorgaben des Bestellers herstellt und dabei keine technischen Alternativen eingeräumt bekommt, haftet er nicht für Mängel, die auf diese Vorgaben zurückzuführen sind.“*

Die wesentliche Feststellung des Gerichts bestand darin, dass die Entscheidung für den Zwei-Loch-Flansch allein vom OEM getroffen wurde, ohne dem Zulieferer Entscheidungsfreiheit einzuräumen. Ein Konstruktionsspielraum habe nicht bestanden. Insofern folgte das Gericht den Feststellungen eines Sachverständigen: die Vorgaben des OEM stellten ein unzulängliches Gesamtkonzept dar.

2. Umfang der Prüf- und Hinweispflicht

Gleichwohl ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Werkunternehmer bzw. Zulieferer gewisse Prüf- und Hinweispflichten hat. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH[2] ist ein Unternehmer verpflichtet, erkennbare Fehler oder Bedenken gegen die Planung des Auftraggebers anzumelden. Das gilt insbesondere dann, wenn der Unternehmer besondere Sachkunde besitzt oder der Fehler offensichtlich ist.

Vor diesem Hintergrund kam das LG Stuttgart zu dem Schluss, dass dem Zulieferer keine Verletzung dieser Prüfpflicht anzulasten sei. Entscheidend war:

- Der OEM war ein technisch hochkompetentes Unternehmen und hatte – überwiegend allein –

[2] BGH, 15.11.2007 – VII ZR 45/06.

Kenntnis über das Gesamtkonzept des Fahrzeugs sowie über die konkrete Verwendung der Bauteile.

- Die gewählte Konstruktion war nicht eindeutig fehlerhaft im technischen Sinne.
- Weder der Stand der Technik noch einschlägige DIN-Normen machten den Drei-Loch-Flansch zur zwingend besseren Lösung.

Daher habe der Zulieferer auf die Richtigkeit der Vorgabe vertrauen dürfen.

Einordnung des Urteils

1. Grenzen der Verantwortlichkeit

Zwar schuldet ein Zulieferer bei einer Entwicklung grundsätzlich ein mangelfreies Werk im Sinne von § 633 BGB, doch eine Besonderheit ergibt sich, wenn der Auftraggeber die Konstruktion vorgibt. Denn ein Mangel liegt nicht vor, wenn der Unternehmer das Werk entsprechend den fehlerhaften, aber verbindlichen Vorgaben des Auftraggebers erstellt hat – vorausgesetzt, diese Fehlerhaftigkeit war nicht offensichtlich oder technisch erkennbar.

So ist es insbesondere in der Automobilindustrie gängiges Vorgehen, dass Kundenvorgaben selbst bei Entwicklungen durch hoch spezialisierte Zulieferer zwingend einzuhalten sind. Eine Abweichung hiervon kann üblicherweise lediglich in Einzelfällen durch einen aufwendigen Genehmigungsprozess erfolgen. In der Praxis ist es häufig problematisch, dass dem Zulieferer nicht alle technischen Informationen vorliegen, die für eine vollständige Bewertung der Kundenvorgaben erforderlich wären. Das erschwert die Erkennung etwaiger fehlerhafter Vorgaben zusätzlich. Vor diesem Hintergrund ergeben sich durch die Entscheidung insbesondere Neuerungen im Hinblick auf Prüfungs- und Hinweispflichten der Zulieferer bei Vorgaben seitens der Kunden (z. B. OEM oder 1st-Tier). Je nach Konstellation des zugrunde liegenden Sachverhalts können Prüf- und Hinweispflichten der Zulieferer auf Basis der Entscheidung des LG Stuttgart beschränkt oder sogar ausgeschlossen sein.

Die Grenze liegt also dort, wo der Mangel auf eine Pflichtverletzung des Unternehmers zurückzuführen ist – sei es durch eine unterlassene Warnung, fehlerhafte Umsetzung oder durch die eigenmächtige Abweichung von der Planung. Unternehmer treffen Hinweispflichten, soweit die Leistungsvorgaben des Bestellers unzureichend sind. Voraussetzung dafür ist die Erkennbarkeit der Fehler in den Vorgaben.[3] Die Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Beratungsbedarf und das Fachwissen des Bestellers, sind hierbei maßgeblich für den Inhalt und den Umfang der Prüfungs- und Hinweispflicht des Unternehmers. Die Grenze bildet dabei die Zumutbarkeit.[4] Je umfangreicher der Unternehmer nach den Umständen auf ein entsprechendes Wissen des Bestellers vertrauen kann, umso weniger Prüfpflichten hat der Unternehmer und umso weniger sind Hinweise an den Besteller geboten.[5]

2. Werklieferungsrecht

Entscheidend für die Übertragbarkeit der Argumentation des LG Stuttgart auf die Serienbelieferung ist gemäß § 650 Abs. 1 Satz 2 und § 442 Abs. 1 Satz 1 BGB zunächst, dass der Vertrag auf die Herstellung und Lieferung einer neuen Sache gerichtet ist (ein sog. „Werklieferungsvertrag“).[6] Handelt es sich darüber hinaus um die Herstellung einer Sache, bei denen eine Anpassung an Bestellerwünsche stattfindet,

[3] OLG Saarbrücken, 2.6.2016 – 4 U 136/15.
[4] Busche, in: Münchner Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 634 Rn. 86
[5] OLG Zweibrücken, 20.7.2015 – U 7/14.
[6] Retzlaff, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 650 Rn. 3.

sodass die Sache über individuelle Merkmale verfügt (sog. „nicht vertretbare Sache“)[7], ist gemäß § 650 Abs. 1 Satz 3 BGB auch § 645 BGB anzuwenden. Beides ist insbesondere der Fall, wenn der Besteller bestimmte Vorgaben hinsichtlich der Herstellung eines bestimmten Teils und dessen Verwendung macht, wie es insbesondere im Fall des LG Stuttgart gegeben war und auch häufig Gegenstand typischer Zuliefererbeziehungen ist.

3. Kausalität

Besonders hervorzuheben ist die Kausalitätsbetrachtung: Der Schaden wurde unmittelbar durch die vom OEM vorgegebene technische Ausführung verursacht. Die fehlerhafte Vorgabe war daher haftungsausfüllend kausal. Das Gericht entschied, dass dieser Umstand die Zurechnung zum Zulieferer unterbricht. Demnach kann die Mängelhaftung ausgeschlossen sein, wenn die Ursache für den Mangel im Verantwortungsbereich des Bestellers liegt. Einem Unternehmer kann die Mangelhaftigkeit nicht zugerechnet werden, soweit diese auf verbindliche Vorgaben des Bestellers zurückzuführen ist.[8]

4. Exkurs: Setzteile

Bei sogenannten Setzteilkonstellationen, in denen der OEM bestimmte Unterlieferanten vorgibt, wird der Zulieferer regelmäßig zur Verwendung vorgegebener Teile von ebenfalls vorgegebenen Lieferanten verpflichtet. Auch in diesen „Setzteilkonstellationen“ sind Abweichungen in der Regel nur nach vorheriger Genehmigung durch den Kunden möglich sind. Es liegt daher nahe, dass auch die Beauftragung eines Setzteillieferanten sowie der Einsatz dessen Produkte durch den Zulieferer vor dem Hintergrund der Entscheidung des LG Stuttgart ebenso als Vorgabe des Bestellers i. S. von § 645 Abs. 1 BGB angesehen werden kann. Dies hat zur Folge, dass eine Haftung des Zulieferers für aus den Bestellervorgaben resultierende Mängel hinsichtlich Konstruktion und/oder Produkte des Setzteillieferanten unter diesen Umständen ausgeschlossen sein kann. Dies ist nicht zuletzt von Bedeutung, da der Zulieferer sich im Schadenfall in der Praxis häufig Ersatzforderungen und -ansprüchen gegenübersieht, die durch den Setzteillieferanten verursacht wurden, der Zulieferer aber mangels entsprechender Vereinbarungen mit dem Setzteillieferanten nicht oder zumindest nicht in gleichem Umfang an diesen regressieren kann.

Praxisrelevanz

Um Risiken präventiv zu mindern und sich im Streitfall entlasten zu können, sollten Zulieferer einige Aspekte beachten und umsetzen.

1. Schaffen Sie verlässliche vertragliche Regelungen

Vertragliche Regelungen sind die Basis für jede Geschäftsbeziehung, sowohl für die partnerschaftliche Zusammenarbeit als auch im Umgang mit dynamischen Situationen während des Projekts. Umfassend geregelt werden sollten daher insbesondere:

- Vorgaben und Spezifikationen in Bezug auf die geschuldeten Leistungen;
- die (Grenzen der) Verantwortung des Zulieferers; in Entwicklungsverträgen, Lastenheften oder QSV sollte explizit geregelt werden, wer welche Entwicklungshoheit trägt und wer für die Freigabe final verantwortlich ist;

[7] Ebenda, § 650 Rn. 11.

[8] Ebenda, § 645 Rn. 7.

- die Prüf- und Hinweisobliegenheiten eindeutig in Bezug auf die geschuldeten Leistungen;
- Abläufe und Prozesse im Verlauf der Lieferbeziehung, etwa in Bezug auf nachträgliche Änderungen der Kundenvorgaben zu geschuldeten Leistungen.

2. Kommunizieren Sie Bedenken frühzeitig und nachweisbar

Unabhängig von vertraglich geregelten Verantwortlichkeiten bei der Entwicklung und Herstellung oder in Bezug auf Hinweis- und Prüfpflichten: Haben Sie Bedenken oder Verdachtsmomente, dass Ihr Kunde Vorgaben und Anforderungen formuliert, die Sie aus gesetzlichen oder faktisch-technischen Gründen nicht umsetzen können, sollten Sie diese umgehend anmelden.

3. Vermeiden Sie konkludente Freigaben

Ein weiterer Fallstrick, den es zu vermeiden gilt, sind Abweichungen zwischen „tatsächlich gelebten“ und vereinbarten Abläufen. Dies betrifft sowohl Unterschiede zwischen vereinbarten Spezifikationen und denjenigen in (späteren) Erstmuster- oder Serienfreigaben als auch Änderungen an den Vertragsprodukten nach der Serienfreigabe. Vereinbaren Sie mit dem Kunden, wie sich Änderungsvorhaben auf bereits getätigte Bestellungen oder Lieferabrufe auswirken und ab wann etwaige vereinbarte Änderungen umgesetzt werden sollen.

4. Dokumentieren Sie die Abläufe und Vorgaben

Die Abläufe sollten unbedingt dokumentiert werden – schriftlich, nachvollziehbar und reproduzierbar. Dies umfasst nicht nur ein eindeutiges und gegenseitiges Verständnis der Prozesse vor Beginn des Projekts, sondern auch etwaige Änderungen während der Projektlaufzeit. Eine rechtlich saubere Dokumentation der Kundenvorgaben und der eigenen Hinweise ist essenziell, um Nachweise zur eigenen Entlastung vorbringen zu können.

Fazit

Das Urteil des LG Stuttgart ist im Kontext der Automobilindustrie bedeutend und bietet Zulieferern eine deutlich gestärkte Position bei der Umsetzung von Kundenvorgaben. Zusammenfassend gilt: Ein Zulieferer, der technisch korrekt auf Grundlage verbindlicher Kundenvorgaben liefert, ohne erkennbaren Gestaltungsspielraum zu haben, haftet für daraus resultierende Mängel grundsätzlich nicht – sofern er offensichtliche Planungsfehler nicht erkennen konnte oder musste.

Aber Achtung: Aus dem Urteil folgt keine Generalfreistellung. Sobald technische Zweifel bestehen – insbesondere bei sicherheitsrelevanten Komponenten –, besteht eine aktive Prüfpflicht. Erkennt ein Zulieferer einen potenziellen Fehler, muss er diesen gegenüber dem OEM anzeigen und dokumentieren. Sonst droht eine Haftung wegen „unterlassener Warnung“ (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB).

Berücksichtigt werden muss auch, dass es sich um eine Entscheidung auf Ebene der Landgerichte handelt, sodass es noch abzuwarten gilt, ob andere (höhere) Gerichte vergleichbare Fälle in entsprechender Weise entscheiden werden oder in Zukunft eine Abkehr von dieser Rechtsprechung stattfinden wird. Nichtsdestotrotz liegt der Entscheidung eine Thematik zugrunde, die Hersteller und Zulieferer sämtlicher Branchen weiterhin aufmerksam beobachten sollten und gegebenenfalls auch als Basis für eine Argumentation zum Haftungsausschluss in vergleichbaren Fällen heranziehen können.

Next Step: Kontaktaufnahme

Wir unterstützen Sie gerne. Gerne erläutern wir Ihnen unser Vorgehen ausführlich in einem persönlichen Gespräch. Nehmen Sie jetzt unverbindlich Kontakt auf!

T + 49 681 / 859 160 0

E info@reuschlaw.de